

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: A. 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)";**

**B. Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)";**

**Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Planungs- und Umweltausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

05.05.2004

10.05.2004

**Beschlussvorschlag:**

A.:l. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 10.12.2002 und 01.12.2003

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist in seinem Schreiben darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes in der Vergangenheit verschiedene mittel- und jungsteinzeitliche sowie mittelalterliche Einzelfunde zu Tage gekommen seien. So sei nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten im Zuge des Ausbaus des Hemecker Weges weitere Funde bzw. Befunde angetroffen würden.

Es wird daher darum gebeten, dem Amt die endgültige Planung des Ausbaus mitzuteilen und die anstehenden Erdarbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor Beginn, anzuzeigen, damit beim Abtrag des Humus die Anwesenheit eines

Grabungstechnikers eingeplant werden könne.

Abschließend wird ein Texthinweis formuliert, in dem der Umgang mit entdeckten historischen Bodendenkmälern beschrieben wird und der in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll.

Stellungnahme:

Der Anregung, dem Amt für Bodendenkmalpflege die endgültige Ausbauplanung mitzuteilen und die anstehenden Erdarbeiten mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, wird seitens der Stadt Lüdenscheid gefolgt. Darüber hinaus ist auch die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH über die Anregungen des Amtes für Bodendenkmalpflege schriftlich informiert und gebeten worden, die Forderungen des Amtes im Rahmen der Vergabe der konkreten Tiefbaumaßnahmen an die Fachfirmen weiterzuleiten (Schreiben vom 04.12.2003).

Der Texthinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege wurde wörtlich in die Legende des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ aufgenommen.

Den vorgetragenen Anregungen des Amtes für Bodendenkmalpflege kann somit gefolgt werden.

2. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat für Verkehr, Schreiben vom 21.11.2003

Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf nach Aussage des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Arnsberg keine Bedenken, wenn sichergestellt sei, dass vor der Anbindung des neuen Industriegebietes im Bereich der Anschlussstelle Lüdenscheid eine zusätzliche Geradeausspur in Fahrtrichtung Lüdenscheid errichtet würde. Des weiteren müsse der östliche Anschlussstellenast zuvor signalisiert und mit den bereits bestehenden vier Lichtsignalanlagen koordiniert sein.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat über die Leistungsfähigkeiten der weiteren Knotenpunkte der L 655 bis an die Anschlussstelle der BAB 45 mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechende Gespräche geführt und die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon, Bondzio und Weiser erörtert (vergleiche Ziffer 5. der Begründung zum Bebauungsplan).

Danach ist die L 655 für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs grundsätzlich geeignet. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeiten sind an einigen Knotenpunkten jedoch verkehrstechnische Optimierungen erforderlich. Die bislang noch vorfahrtsregelten Knotenpunkte Timberg (Fa. Sarnatech) und OBI-Baumarkt sind mit einer Lichtsignalanlage auszustatten, der bereits lichtsignalgeregelte Knotenpunkt „An der Bellmerlei“ (Fa. Kostal) ist lediglich in der Signalsteuerung zu optimieren. Ein Ausbaurfordernis ergibt sich jedoch im Bereich der Anschlussstelle der L 655 an die BAB 45. Das Ausbaukonzept sieht hier drei Einzelmaßnahmen vor: Die Errichtung einer Lichtsignalanlage, ein zusätzlicher Ausbau einer Rechtsabbiegespur zur Autobahn in Fahrtrichtung Dortmund und die Schaffung einer zusätzlichen Geradeausspur in Fahrtrichtung Lüdenscheid.

Die L 655 wurde daher Ende 2003 zur Aufnahme in das Landesstraßenausbau-

programm NRW angemeldet. Vorab soll nach Auskunft des Landesbetriebes Straßenbau NRW zeitnah im Jahr 2004 die Anschlussstelle L 655 / BAB 45 (östliche Autobahnrampe) als Sofortmaßnahme mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Gleiches beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid für die vorgesehene Lichtsignalanlage an der Kreuzung zum OBI-Markt. Der weitere Ausbau der Knotenpunkte, insbesondere die erforderliche zusätzliche Geradeausspur zur Autobahn in Fahrtrichtung Lüdenscheid und der zusätzliche Ausbau einer Rechtsabbiegespur zur Autobahn in Fahrtrichtung Dortmund, wird schnellstmöglich und in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Landesmittel realisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die gewerbliche Nutzung im „Märkischen Gewerbepark Rosmart“ sukzessive erfolgen wird und der zusätzliche Verkehr sich daher auch allmählich, über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt, erhöhen wird.

Mit den beschriebenen verkehrstechnischen Maßnahmen kann somit eine leistungsfähige Anbindung des „Märkischen Gewerbeparks Rosmart“ an das übergeordnete Verkehrsnetz gewährleistet werden.

Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg kann somit nur teilweise gefolgt werden.

3. Beauftragter für Bodendenkmalpflege der Stadt Lüdenscheid, Herr Ekkehard Loch, In der Landwehr 12, 58511 Lüdenscheid, Schreiben vom 07.12.2003

Herr Loch bittet in seiner Funktion als Beauftragter für Bodendenkmalpflege um eine frühzeitige Mitteilung des Beginnes der Ausbauarbeiten, da sich im Planbereich steinzeitliche Fundstellen befinden und weitere Funde nicht auszuschließen seien. Aus seiner Sicht seien daher während der Baumaßnahmen ständige baubegleitende Geländebegehungen unumgänglich.

Stellungnahme:

Der Anregung, Herrn Loch den Beginn der Ausbauarbeiten frühzeitig mitzuteilen, wird seitens der Stadt Lüdenscheid gefolgt. Darüber hinaus ist auch die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH über die Anregungen des Herrn Loch schriftlich informiert und gebeten worden, Herrn Lochs Wunsch nach baubegleitenden Geländebegehungen im Rahmen der Vergabe der konkreten Tiefbaumaßnahmen an die Fachfirmen weiterzuleiten (Schreiben vom 10.12.2003).

Zusätzlich enthält die Legende zum Bebauungsplan Nr. 800 einen entsprechenden Texthinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege, der darauf aufmerksam macht, dass die anstehenden Erdarbeiten dem Amt rechtzeitig anzuzeigen sind, damit beim Abtrag des Humus die Anwesenheit eines Grabungstechnikers eingeplant werden kann.

Den vorgetragenen Anregungen des Herrn Loch kann somit gefolgt werden.

4. Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V., 1.Vorsitzender Herr Wolfgang Braun, Rosmart 37a, 58762 Altena, und 2. Vorsitzender Herr Karl Friedrich Seuster, Rosmart 59, 58762 Altena, Schreiben vom 17.12.2003

Die geplante Verlegung des derzeitigen Knotenpunktes der L 694 / L 655 in westliche Richtung und die Einrichtung eines Kreisverkehrs wird von der Bürgerinitiative positiv beurteilt. Die Realisierung sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen. Die verkehrstechnischen Optimierungen an der L 655 seien schon jetzt dringend erforderlich und sollten schnellstmöglich umgesetzt werden.

Es wird angeregt, den von der Stadt Lüdenscheid entlang der L 655 geplanten Fuß- und Radweg über den neuen Kreisverkehr und die L 694 bis in das Industriegebiet Rosmart fortzusetzen, um einen Lückenschluss zwischen dem Gewerbegebiet Timberg und dem Industriegebiet Rosmart herzustellen.

Stellungnahme:

Durch den Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB die künftige Verkehrsfläche festgesetzt. Auf die Festsetzung der inneren Aufteilung der Verkehrsfläche ist bewusst verzichtet worden. Der im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Straßenquerschnitt hat nur einen erläuternden Charakter. Die tatsächlichen Straßenquerschnitte mit den Breitenangaben für die jeweiligen Fahrbahnen, Parkstreifen, Grünstreifen, Geh- und Radwege werden vom Ingenieurbüro Stapelmann & Bramey, Schalksmühle in einem konkreten Ausbauplan vorgenommen, der mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen im Detail abzustimmen ist. Die Realisierung des geplanten Kreisverkehrs soll vor Inbetriebnahme der geplanten gewerblichen Nutzung erfolgen.

Seitens der Stadt Lüdenscheid wird eine Weiterführung des Radwegeabschnittes vom Gewerbegebiet Timberg aus über den neuen Kreisverkehr bis an den südlichen Kreuzungspunkt der L 694 mit der zentralen Erschließungsstraße (Planstraße A) des „Märkischen Gewerbeparkes Rosmart“ angestrebt, um das neue Gewerbe- und Industriegebiet radwegetechnisch an die Brunscheider Straße (L 655) anzubinden.

Der von den Herren Braun und Seuster für die Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V. vorgebrachten Anregung kann somit gefolgt werden.

5. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 07.01.2004

In seinem Schreiben bringt der Märkische Kreis aus abfall-, bodenschutz- und landschaftsrechtlicher Sicht gegen den Bebauungsplan-Entwurf keine Anregungen vor.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Der Ausbau des Straßenabschnittes im Wasserschutzgebiet der Fuelbecke-Talsperre sei gemäß RiStWag vorzunehmen.

Aus Sicht des Märkischen Kreises sollte auf den Anschluss der Niederschlagsentwässerung an die bestehende Entwässerung verzichtet werden, da diese in ein Oberflächengewässer einleite. Eine Entwässerung sollte ausschließlich über Mulden erfolgen.

Die Versickerungsanlagen hätten den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu genügen. Es sei insbesondere darauf zu achten, dass die Abwasserqualität im Zusammenhang mit der Versickerungsanlage der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz NW vom 18.05.1998 genüge.

Stellungnahme:

Innerhalb der Wasserschutzzone ist vorgesehen, die L 694 und die L 655 entsprechend der RiStWag (Richtlinie für den Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten) auszubauen.

Für den Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ der Stadt Altena sowie für den Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ wurde im Vorfeld eine Gesamtentwässerungskonzeption erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden (Staatliches Umweltamt Hagen, Märkischer Kreis – Untere Wasserbehörde) abgestimmt.

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 die Straßenflächen der L 694 über die Bankette in 2,0 m breite und 50 cm tiefe Mulden entlang der Landstraße zu entwässern. Das Niederschlagswasser der Straßen- Grün- und Böschungflächen wird in den Mulden über die 30 cm starke belebte Bodenzone gereinigt, über Vollfilterrohre wieder gesammelt und über einen Regenwasserkanal D 300 abgeleitet. Über einen Regenrückhaltekanal wird das gesammelte Niederschlagswasser gedrosselt in den vorhandenen Regenwassersammler in der L 655 eingeleitet.

Das Straßenoberflächenwasser des Kreisverkehrs und der Angleichungsbereiche der L 655 entwässert über Straßenabläufe in den vorhandenen Kanal. Bankett, Grün- und Böschungflächen werden über 1,5 m breite Mulden entwässert, die über einen Muldeneinlauf ebenfalls an den vorhandenen Kanal angeschlossen werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist in diesem Entwässerungsabschnitt aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich.

Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S.1950) wird hiermit die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung ist der Erläuterungsbericht vom beigelegt.

- III. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des bei der Bezirksregierung durchgeführten Genehmigungsverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 10.12.2002 und 01.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 1.

2. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 21.11.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 2.

3. Beauftragter für Bodendenkmalpflege der Stadt Lüdenscheid, Herr Ekkehard Loch, In der Landwehr 12, 58511 Lüdenscheid, Schreiben vom 07.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 3.

4. Bürgerinitiative zum Schutz der Rosmarter Höhen e. V., 1.Vorsitzender Herr Wolfgang Braun, Rosmart 37a, 58762 Altena, und 2. Vorsitzender Herr Karl Friedrich Seuster, Rosmart 59, 58762 Altena, Schreiben vom 17.12.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 4.

5. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 07.01.2004

Wie unter A.:I. Ziffer 5.

6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, Schreiben vom 16.12.2003

Der Landesbetrieb Straßenbau äußert gegen die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 800 werden nachfolgende Anregungen vorgetragen:

Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau ist für den Kreisverkehr ein detaillierter Entwurf aufzustellen und mit der Niederlassung Hagen fachlich abzustimmen, der Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umbaumaßnahme werden müsse.

Entlang der freien Strecken der L 655 und L 694 dürften im Bereich des Bebauungsplanes keine Zu- und Ausfahrten bzw. Zu- und Ausgänge erfolgen. Aus diesem Grunde fordert der Landesbetrieb Straßenbau die zeichnerische Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes, die im Textteil des Bebauungsplanes um ein Zu- und Ausgangsverbot zu ergänzen sei.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gefordert, Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 655 oder der L 694 ansprechen sollen, per Bebauungsplanfestsetzung für unzulässig zu erklären. Sollte die Stadt Lüdenscheid als Ergebnis des Abwägungsprozesses dieser Anregung nicht folgen, wäre in den Bebauungsplan der textliche Hinweis aufzunehmen, dass diese Werbeanlagen in jedem Einzelfall der Zustimmung und Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 28 des Straßen- und Wegegesetz NRW bedürften.

Über die weitere Nutzung der in Zukunft nicht mehr benötigten Teilstrecke der L 694 sei im Bebauungsplan keine Aussage getroffen worden. Hier wäre festzustellen, ob die Straßenfläche rekultiviert werde oder als Gemeindestraße zur Erschließung der beidseitig gelegenen Grundstücke dienen solle.

Für vorhandene und zukünftige Böschungen längs der Landesstraße dürften aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau keine Festsetzungen bezüglich der Art und des Umfanges der Bepflanzung erfolgen. Da diese Flächen Bestandteil des Straßenkörpers seien, entscheide daher nur der Straßenbaulastträger über die Bepflanzung. Im Übrigen würden Bepflanzungen auf Straßenböschungen von den Landschaftsbehörden nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen Probleme im weiteren Verlauf der L 655 in Richtung Autobahn nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes seien und der Niederlassung Hagen bekannt seien. Sie würden im Rahmen der vom Land vorgegebenen Mittelzuweisungen abgearbeitet.

Stellungnahme:

Für die konkrete Ausbauplanung der Straßenquerschnitte mit den Breitenangaben für die jeweiligen Fahrbahnen, Parkstreifen, Grünstreifen, Geh- und Radwege und der Ausgestaltung des Kreisverkehrs wurde das Ingenieurbüro Stapelmann & Bramey, Schalksmühle beauftragt. Diese Ausbauplanung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen als zuständigem Straßenbaulastträger fachlich abgestimmt worden. Die Planung soll als Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau dienen.

Auf die Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes entlang der beiden Landesstraßenabschnitte im Bebauungsplan Nr. 800 kann nach Ansicht der Stadt Lüdenscheid verzichtet werden, da keine Bauflächen, sondern ausschließlich landwirtschaftliche Flächen angrenzen, die bereits über bestehende landwirtschaftliche Grundstückszufahrten an anderer Stelle angedient werden. Mit weiteren Grundstückszufahrten ist nicht zu rechnen, insofern besteht hier kein Regelungsbedarf.

Die an den Bebauungsplan Nr. 800 angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen rechts- und linksseitig der L 655 und der L 694 beurteilen sich planungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuches und sind folglich dem Außenbereich zuzuordnen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Landesbauordnung (Bau O NRW) sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - somit im Außenbereich – Werbeanlagen unzulässig. Zusätzlich enthält § 28 des Straßen- und Wegegesetzes NRW eine eigenständige Regelung, wonach Anlagen der Außenwerbung in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung bedürfen, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf den Landesstraßen aus eingesehen werden können. Insofern kann im vorliegenden Bebauungsplan-gebiet auch auf eine Festsetzung, die die Zulässigkeit von Werbeanlagen regelt, verzichtet werden. Auch die Aufnahme eines textlichen Hinweises in den Bebauungsplan erscheint aufgrund der vorgenannten Rechtslage entbehrlich.

Der Bebauungsplan Nr. 800 setzt den vorhandenen, aber künftig nicht mehr benötigten, östlichen Teilabschnitt der L 694 als Fläche für die Landwirtschaft fest. Im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen soll die Straßendecke aufgenommen, der dortige Bereich des Geländeeinschnittes mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Somit ergibt sich eine zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche. Ziffer 6.2 der Begründung enthält hierzu die entsprechenden Ausführungen.

Im Bereich der östlichen Straßenböschung der verlegten L 694 ist die Anpflanzung straßenbegleitender Laubbäume in einem Pflanzabstand von 15 m vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Landesbetriebes Straßenbau ist diese Laubbaumreihe nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt, sondern lediglich als sonstige Darstellungen eingetragen. Somit besitzen die einzelnen Baumstandorte keinen verbindlichen Charakter, es handelt sich lediglich um die Darstellung einer aus städtebaulicher Sicht gewünschten Begrünungsmaßnahme.

Für die Gesamtausgleichsbilanzierung – die für beide Bebauungspläne Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ und Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ einen Ausgleichsüberschuss errechnet hat – ist die geplante Laubbaumreihe entlang der L 694 nicht erforderlich. Sie wäre primär von grünplanerischer und gestalterischer Bedeutung, indem sie den Verlauf der Landstraße als lineares Landschaftselement markieren und zur Gliederung des dortigen Landschaftsbildes beitragen würde.

Sofern sich der Landesbetrieb Straßenbau gegen eine Bepflanzung der Straßenböschung mit einer Laubbäumreihe entscheiden sollte, wird die Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH mit dem Eigentümer der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Kontakt aufnehmen, um eine Gestattung der Bepflanzung auf dieser Fläche zu erreichen.

Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom \_\_\_\_\_ beigefügt.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

#### Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.04.2002 erfolgt.

#### Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ sowie die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes haben aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 05.11.2003 in der Zeit vom 01.12.2003 bis einschließlich 16.01.2004 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreise der beteiligten Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerschaft Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die fristgemäßen Anregungen im Rahmen einer Abwägung zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Anregungen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ bzw. dem Beschluss zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach § 6 BauGB von der höheren Verwaltungsbe-



hörde zu genehmigen. Nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bedarf der Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB und kann daher mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 04.2004

In Vertretung:

Ziemann  
Techn. Beigeordnete

**Anlage/n:**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“

Erläuterungsbericht zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes